

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister – Geschäftsbereich 2.2, Kultur,
Bildung und Sport – Neumarkt 10, 42103 Wuppertal.

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V. –
Robertastraße 5 , 42103 Wuppertal

- nachfolgend „Arbeitsgemeinschaft“ genannt -

Präambel

Die Stadt und die Arbeitsgemeinschaft haben ihre Rechtsbeziehung hinsichtlich der
Zuschussförderung des Vereins durch die Stadt mit Vertrag vom 26.08.2002 geregelt.

Die seinerzeit festgelegte Fehlbetragsförderung soll nun durch eine Festbetragsförderung
ersetzt werden. Dazu wird der Vertrag vom 26.08.2002 durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 1 Zuschuss

(1) Die Stadt gewährt der Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung von Maßnahmen der
politischen und sozialen Bildung in der Region Berg/Mark ab dem 01.01.2007 jährlich einen
festen Zuschuss von 61.900 EUR (einundsechzigtausendneunhundert EURO). Für das Jahr
2006 wird ein Zuschuss von 54.900 EUR (vierundfünfzigtausendneunhundert EUR)
gewährt.

(2) Der Zuschuss wird ab 2007 vierteljährlich in gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15.
April, 15. Juli und 15. Oktober an die Arbeitsgemeinschaft ausgezahlt. Die Auszahlung für
2006 erfolgt zum 01.05.06 und 01.10.06.

§ 2 Verwendungsnachweis

(1) Die Arbeitsgemeinschaft legt der Stadt zur Überprüfung jeweils bis zum 30. Juni des
Folgejahres, erstmalig am 30. Juni 2007, den Verwendungsnachweis des Zuschusses vor.

(2) Die Stadt kann den Zuschuss zurückfordern, soweit der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.05.2006 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30.6. des Jahres erfolgen, zu dessen Ende gekündigt werden soll.

(3) Die Parteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Verein den städtischen Zuschuss nicht im Sinne seiner Satzung verwendet oder
- b) eine der Vertragsparteien in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für abweichende Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem inhaltlichen Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für etwa vorhandene Vertragslücken.

(4) Gerichtsstand ist Wuppertal.

Wuppertal, den

Für die Stadt Wuppertal

i.V.

Dr. Slawig

i.V.

Drevermann

Für den Verein

i.V.

Ebert